

Petting, 26.06.15

Betreff: Amtsblattbekanntmachung

Mit der Bitte um Veröffentlichung im Anzeigenteil.
Mit freundlichen Grüßen


Karl Lanzinger
1. Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Petting

Nr. 14

Datum

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
über den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im
Bereich Seestraße, Linner**

Der Gemeinderat hat am 18.06.2015 die vom Planungsbüro Ludwig Kleißl, Waging ausgearbeitete Ortssatzung für die Fl.nr. 140/2 Gmkg. Petting in der Fassung vom 08.05.2014, ergänzt mit Plan vom 12.02.2015 als Satzung beschlossen.

Die Satzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting
Petting, 26.06.2015

gez.
Karl Lanzinger
1. Bürgermeister